



17.01.2013

Stellungnahme

Hiermit nimmt das Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen zum in Begutachtung befindlichen Bundesgesetz, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 und das Grenzkontrollgesetz sowie das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden, Stellung.

Unseren Beratungsbereichen entsprechend beschränkt sich unsere Stellungnahme auf Kommentare zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sowie zum Fremdenpolizeigesetz.

Wir begrüßen die in der Novelle vorgenommenen Änderungen zur Umsetzung der Rahmenrichtlinie sowie der Ausweitung der Daueraufenthaltsrichtlinie, da es dadurch zur Verbesserung und Vereinfachung der Position der Rechtsunterworfenen kommt. Neben Bemerkungen zu einzelnen geplanten Normänderungen möchten wir auch diesmal die Gelegenheit nützen, weitere Vorschläge und Forderungen zur Fremdenrechtsänderung einzubringen.

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Zu § 11 Abs 5

Der in § 11 Abs. 2 Zi. 4 normierten Regelung, der Aufenthalt des Fremden dürfe zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen, ist durch den Beleg von regelmäßigen Einkünften oder verfügbaren Mitteln in der Höhe der österreichischen Mindestsicherung genüge getan. Sowohl die Anwendung der Richtsätze des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, als auch, und insbesondere, die Zurechnungsbeträge durch regelmäßige Aufwendungen wie Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte fordern ein wesentlich höheres Einkommen. Um einen Familiennachzug zumindest für alle Vollzeitbeschäftigten zu gewährleisten regen wir die Streichung der Zurechnungsbeträge an. Dies scheint auch im Hinblick auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache C 578/08 Chakroun vom 30.04.2010, nach der die Unterschreitung des vorgegebenen Mindesteinkommens nicht jedenfalls eine Ablehnung der Familienzusammenführung zur Folge haben darf, geboten. Jedenfalls sollte die dem Kollektivvertrag entsprechende Entlohnung der/des Zusammenführenden als Erfüllung der Unterhaltsvoraussetzungen anerkannt werden.

Zu § 14a

Die Regelung nimmt keinerlei Rücksicht darauf, dass es Menschen mit unterschiedlichen Vorbildungen, kognitiven Fähigkeiten und folglich auch unterschiedlichen Lerngeschwindigkeiten gibt. Die Festsetzung von 2 Jahren als Frist für die Vorlage des A2-Diploms ist willkürlich und steht im Widerspruch zu den Erfahrungen von ExpertInnen für Deutsch als Fremd/Zweitsprache. Auf Analphabetismus und Lernblockaden wird auch seitens der für die Feststellung der Unzumutbarkeit zuständigen Amtsärzte keine Rücksicht genommen. Wir stehen grundsätzlich Lernzwängen negativ gegenüber und befürworten eine Förderung des Spracherwerbs durch positive Anreize.

Zu § 14b

Wir fordern die Streichung des Erfordernisses eines B1 Deutsch-Diploms für die Erlangung des Daueraufenthalt-EU.

Die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen wurde aus der Überzeugung erlassen, dass es zum allgemeinen Wohl der Europäischen Gemeinschaft beitrage, langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen Rechte zu gewähren, die jenen von Unionsbürgern so nah wie möglich sind. Die Einführung des Erfordernisses eines B1-Diploms für das Erlangen des Daueraufenthaltes widerspricht daher auch dieser Intention. Zwar sieht die Richtlinie vor, dass Integrationsanforderungen nach nationalem Recht erfüllt werden müssen, doch dürfen diese Anforderungen nicht beliebig sein, sondern müssen in sachlichem Zusammenhang mit der Lebenssituation der Drittstaatsangehörigen stehen.

Wird eine Regelung geschaffen, die selektiv wirkt, also dazu dient, sozial schwache Menschen von ihren Rechten fern zu halten, steht diese nicht im Einklang mit dem Europarecht. Viele Menschen aus bildungsfernen Schichten leben und arbeiten seit Jahren in Österreich und finden sich mit ihren Sprachkenntnissen in ihrem Umfeld bestens zurecht, sind aber nicht in der Lage, eine Prüfung auf B1- Niveau zu bestehen. Auch wenn die Intention, Integration durch Bildung zu fördern, begrüßenswert ist, darf dies nicht dazu führen, dass ein/e einfache/r ArbeitnehmerIn aus diesem Grund keinen Daueraufenthalt erlangen kann.

Zu § 21a

Wir fordern die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung.

Das Erfordernis des Nachweises von Deutschkenntnissen vor Stellung eines Erstantrages stellt keine Integrationsmaßnahme sondern eine Ausschlussmaßnahme dar. Diskriminiert werden dadurch Menschen aus Ländern mit mangelhaftem Bildungssystem, hier besonders Frauen, Menschen, die in abgelegenen Regionen leben und Arme. Solange Österreich nicht sicherstellen kann, dass jede/r potentielle Antragsteller/in auch wirklich die leistbare Möglichkeit hat, einen A1-Kurs zu besuchen und dort gegebenenfalls auch alphabetisiert zu werden, ist diese Regelung nicht akzeptabel.

Die Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung wurde mit der Begründung erlassen, dass Familienzusammenführung Integration erleichtere und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt fördere. Die Richtlinie ist u.a. ohne Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft durchzuführen. Das Verunmöglichen des Familiennachzuges durch die Einführung von Voraussetzungen, die gerade von Personen aus sozial benachteiligten Verhältnissen (z.B. Analphabeten) nicht erfüllbar sind, widerspricht daher dem Geist und der Intention der Richtlinie.

In ihrer Stellungnahme an den EUGH im Verfahren Imran hat die Europäische Kommission die Richtlinie dahingehend ausgelegt, als Integrationserfordernisse jedenfalls nicht dazu führen dürfen, die Familienzusammenführung zu verhindern. Außerdem haben die Mitgliedsstaaten die Verpflichtung, die Erfüllung der Erfordernisse aktiv zu ermöglichen.

Bei einer allfälligen Beibehaltung der Bestimmung, ist zumindest die Einführung eines Ausnahmetatbestands analog zu § 19 Absatz 8 für im Ausland aufhältige Personen geboten, wenn die Beibringung von Dokumenten oder Nachweisen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Niederlassung von Familienangehörigen mit türkischer Staatsbürgerschaft

Die aufgrund der „Stillhalteklausele“ nach Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens EWG-Türkei günstigeren Bestimmungen für türkische Staatsangehörige sind i.S. des Schriftlichkeitsgebots im NAG festzuschreiben.

Zu § 24 Abs. 2

Wir fordern die Änderung der Bestimmung wegen Unverhältnismäßigkeit der Rechtsfolge. Schon geringfügige Fristversäumnis mit Verlust des Niederlassungsrechts zu „bestrafen“, führt zur Verunsicherung einerseits und zu aufwendigen Bleiberechtsverfahren andererseits. Im Sinne der Verfahrensökonomie und auch der Lebensrealitäten der Rechtsunterworfenen schlagen wir zumindest die Wiedereinführung der „Toleranzfrist“ von 6 Monaten vor, wie diese in der NAG-Fassung vor 2009 normiert war.

Zu § 45 Abs. 12 iVm § 82 Abs. 17

Die Umsetzung der Ausweitung-Daueraufenthaltsrichtlinie hat bis Mai 2013 zu erfolgen. § 82 Abs. 17 ist daher insofern zu ändern, als § 47 Abs. 12 bereits mit 20.5.2013 in Kraft zu treten hat.

Zusätzlich sollte für jene subsidiär Schutzberechtigten, die nach der geltenden Rechtslage auf die Rot-Weiß-Rot Karte Plus umgestiegen sind, eine Übergangsregelung geschaffen werden, wonach auch für sie die Zeiten als Asylwerber und subsidiär Schutzberechtigte i.S. des Abs. 17 für den Erwerb des Daueraufenthalt-EU anzurechnen sind. Andernfalls käme es zu einer unsachlichen Schlechterstellung.

Eine große Belastung für integrierte subsidiär Schutzberechtigte stellt die Unmöglichkeit einer Familienzusammenführung nach dem NAG dar. Daher möchten wir die Schaffung einer Norm analog zum geltenden § 41a Abs. 3 mit der Möglichkeit eines Umstiegs auf Rot-weiß-Rot Karte Plus nach einem Jahr anregen.

Zu § 81 Abs. 31 und 32

Die genannten Übergangsbestimmungen führen dazu, dass Personen, die bereits Inhaber einer Rot-Weiß-Rot Karte Plus oder einer Niederlassungsbewilligung aus Gründen des Art. 8 EMRK sind (die derzeit nach den allgemeinen Regelungen des NAG zu verlängern sind), nochmals die im durch das Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz novellierten § 41 a Abs. 9 und 10 NAG geregelten Verfahren durchlaufen müssen, um eine weitere Rot-Weiß-Rot Karte Plus zu erlangen.

Die Bestimmungen führen nur zu erhöhtem Verwaltungsaufwand und Rechtsunsicherheit und sollten daher gestrichen werden.

Zu § 45

Im Hinblick auf das Urteil C-502/10 der EUGH (Singh) befürworten wir die Neuschaffung einer Regelung, die es InhaberInnen einer Aufenthaltsbewilligung, sowie InhaberInnen einer Legitimationskarte ermöglicht, nach 5-jährigem Aufenthalt den Daueraufenthalt-EU zu erwerben. Es entspricht nicht der Lebensrealität, Menschen auf Dauer auf eine Tätigkeit festzulegen, bzw. ihre Familienangehörigen von jeder Form der Erwerbstätigkeit auszuschließen. Vielfach ist der Integrationsgrad dieser Personen bereits so hoch, dass im Hinblick auf Art. 8 EMRK eine Ausweisung ohnehin auf Dauer unzulässig wäre.

Fremdenpolizeigesetz

Zu § 60 Abs. 1

Die nach der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof zu novellierende Bestimmung ist im Entwurf nicht enthalten. Wir treten für eine Neufassung ein, die sowohl die Verkürzung wie auch die Aufhebung aller Einreiseverbote und Aufenthaltsverbote zulässt, sobald die Gründe, die zur Erlassung geführt haben, weggefallen sind.

Zu § 53 idqF

Die unbedingte Koppelung von Rückkehrentscheidung und Einreiseverbot ist nicht im Einklang mit der umzusetzenden Richtlinie 2008/115/EG. Dies ist im Artikel 11 der Richtlinie nur dann zwingend vorgesehen, wenn keine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt wurde, oder falls der Rückkehrverpflichtung nicht nachgekommen wurde.

Nur dann entspricht es auch dem in den Erwägungsgründen der Richtlinie genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Keineswegs diesem Grundsatz entspricht etwa die Rechtsfolge, dass Drittstaatsangehörige, die keine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen und sich lediglich ohne Titel bei ihren Familienangehörigen im Inland aufhalten, mit einem 18 monatigen Einreiseverbot in den Schengener Raum belegt werden. Dies stellt eine inhumane, familienfeindliche und sachlich unverhältnismäßige Hürde für die

Familienzusammenführung und Integration dar. Wir fordern daher die Entkoppelung von Rückkehrentscheidung und Einreiseverbot.

Wie ersuchen um Berücksichtigung unserer Argumente.

Das Team des Beratungszentrums für Migranten und Migrantinnen

Wien, am 17.01.2013

Rückfragen an:
Mag^a. Dunja Bogdanovic-Govedarica
d.bogdanovic@migrant.at